

## **Leiter der Polizeihofstelle Ohms: „Allerunterthänigste Note die Censurs-Anstalten... betreffend“ (1803)**

Quelle: Abschriften nach Akten des Ministeriums des Innern die Bücherzensur betreffend; Wienbibliothek, H.I.N.-25820, Ib 1802-1815, Bl. 147-172.

Ad N° 325 de a[nn]o 1804.

### **Allerunterthänigste Note die Censurs-Anstalten für die Venezian\_ Provinzen betf.**

Eure M. haben mittels allergnädigsten Handbillets vom 4. d. rückgeschlossenen Bericht, worin Graf von Bissingen als bevollmächtigter Hof Kommissair der k.k. ital. Staaten einen Plan zur Einrichtung der dortigen Zensur vorlegt, zuzufertigen, und eine gutächttige Äu<ss>erung hierüber abzufordern geruhet. Graf Bissingen setzt seinem Entwurfe die ganz richtige Bemerkung voraus, daß er E.M. allerhöchsten Beifall nur dann erlangen dürfte, wenn die Zensur in den k.k. ital. Staaten ebenso eingerichtet werde, wie solche in den übrigen Erblanden bestehe, dem ungeachtet gehet er in seinem Plan in mehreren wesentlichen Dingen ab.

Er schlägt nämlich ein Censurs Kollegium vor aus fünf Zensoren mit einem jährl. Besoldungsstand von 5100 fl. dann einen Aktuar und Kanzleydiener zu bestehen habe [sic].

Dieses Kollegium soll alle Manuscripte, Bücher, Theaterstücke, Zeitungen et. p. zensuriren, aber auch zugleich die Geschäfte der in E.M. Staaten bestehenden Revisionsämter besorgen, es soll folglich die Protokolle und Indizes über die bei der Zensur erschienenen Schriften führen, und sich überhaupt mit der Exekuzion sämtlicher Zensursgesetze befassen.

Diese [sic] Kollegium soll ferner Versammlungen halten, über seine Arbeiten berathschlagen, es soll Berichte <an>fragen und Vorschläge an die Landesstelle erstatten, mit den Zensurs Kommissariaten welche in den vorzüglichen Orten einzuführen wären, in Korrespondenz stehen, ihnen die Verzeichnisse der zensurirten Bücher mittheilen, und ihre Anfragen und Zweifel beantworten pp.

damit diese P. Hofstelle, als Behörde, welcher die Oberleitung der Zensur zugetheilt ist, von alle<m> in die Kenntniß gesetzt werde, was in Zensurssachen sowol durch das Zensurs Kollegium als auch durch die Landesstelle veranlasst werde, so will Graf von Bissingen Gestionsprotokolle verfertigen, und zur Einsicht und Prüfung von Zeit zu Zeit anher einsenden.

Allergnädigster Herr! Bei Errichtung einer Bücherzensur geht die Absicht der Staatsverwaltung dahin, daß nur solche Bücher und Schriften im Lande gedruckt, oder wenn dieses schon im Auslande geschehen, und sie demnach schon gedruckt ins Land kommen – daß nur solche zum allgemeinen Gebrauch gestattet werden, welche gute Gesinnungen erwecken, Liebe zur Sittlichkeit Tugend und Religion einflößen, sodann aber die Fortschritte der öffentlichen und <Privat>hinsicht kurz die nützlichen Wissenschaften befördern. Die Staatsverwaltung schließt hingegen alle Schriften von de<m> öffentlichen Gebrauch aus, welche diesen Zweck entgegenarbeiten, die unnütze Leserei befördern, und gefährliche Meinungen und Gesinnungen verbreiten.

Es müssen demnach

I. Vorschriften bestehen, welche diejenigen zu befolgen haben, die Bücher in Druck legen, oder schon gedruckt aus dem Auslande zum allgemeinen oder Privatgebrauch kommen lassen wollen. Das ist: es muß eine Bücherzensursordnung für Buchdrucker, Buchhändler für das Publikum überhaupt genommen bekannt gemacht werden, welche zugleich allen jenen Aemtern und Behörden zur Richtschnur dient, welche auf Befolgung des Zensursgesetz mitzuwirken haben.

II. Da nichts gedruckt, und nichts Gedrucktes in Umlauf kommen darf, ohne daß es vorläufig durch Sachkundige Männer geprüft, und für unschädlich erachtet worden ist, so muß eine Anstalt bestehen, wodurch diese Prüfung – Zensurirung vorgenommen werde, und Vorschriften müssen seyn, nach welchen die Zensur zu handeln hat, Zensoren also, Instruktionen für Zensoren, und die Zensurleitenden Behörden.

III. Die Anwendung der Zensurgesetze auf vorkommende Fälle machet endlich ein Amt nothwendig, wodurch die ersten Einleitungen in die Zensur der vorkommenden Manuscripte und Bücher geschehen, worin ferner die Entscheidungen der Zensoren und Zensursbehörden vorgemerkt, und in Kataloge eingetragen, sodann aber die vorkommenden Schriften mit der Bezeichnung der verschiedenen Grade der Zulassung oder Verwerfung an die Partheien hinausgegeben oder zurückbehalten werden, kurz ein Amt, das den praktischen und mechanischen Theil besorgt: ein Revisionsamt oder ein Revisorat.

Nach dieser dreifachen Beziehung ist die Zensur in E.M. Staaten auch eingerichtet, und zeither zur Beruhigung und Zufriedenheit der Staatsverwaltung behandelt worden. Ich werde E.M. nunmehr die Hauptgrundsätze davon im Detail ganz unterthänigst vortragen, woraus E.M. die wesentlichen Punkte wahrzunehmen geruhen werden, in welchen der von dem Grafen Bissingen entworfene Zensursplan von den in [sic] übrigen k.k. Staaten bestehenden Einrichtungen abweicht.

Ad I. Ist es als die erste und nothwendigste Richtschnur festgesetzt worden, Niemand soll unter Bedrohung namhafter Strafen eine Schrift von was immer für einer Art in Druck legen, ohne zuvor die Zensurbewilligung erhalten zu haben, eben so darf niemand eine Druckschrift mit Umgehung der Mauth- und Revisionsämter einführen, und vor erhaltener Zensurbewilligung zum Verkauf bringen, oder zu seinem Privatgebrauch behalten.

Alle die besonderen Vorschriften welche in dieser Hinsicht von Buchhändlern, Buchdruckern andern Privatpersonen, sowie den zur Aufrechthaltung der Zensurgesetze mitwirkenden Behörden zur Richtschnur dienen, sind in deiner Verordnung enthalten, welche von E.M. unterm 30. May <1795> erlassen worden ist.

Diese gedruckte allerhöchste Verbordnung, welche sich im Anschluß befinden, wäre nach meinem Ermessen auch in den k.k. ital. Staaten zu publiziren, nur aber dem Grafen Bissingen vorläufig mitzugeben. Die Abänderungen u. neuern Mauthregeln zu bemerken, welche die Lage und sonstigen Eigenheiten der ital. Staaten nothwendig machen.

Was ad II. die Zensur an u. für sich anbelangt, so besteht in E.M. Staaten die allerhöchste Direktivregel, es kann in den gesammten teutschen und hungarischen [sic] Erblanden nur ein einziges Zensursamt statt haben, und zwar deswegen, damit nicht durch mehrere Zensursämter Widersprüche in dem Urtheil über ein und dasselbe Werk entstehen, damit eine gleichförmige Bestimmung über die erscheinenden Schriften erhalten, und endlich die Kosten erspart werden, welche mehrere in den Provinzen niedergesetzten Zensursämter dem Staat verursachen würden.

Der Sitz dieses einzigen organisirten Zensursamts befindet sich in der Haupt und Residenzstadt, wo es unter Oberleitung der P. Hofstelle sein Amt handelt.

Was demnach die hiesige Zensur erlaubt, beschränkt oder verbiethet, dieses verbindet als Norm und Gesetz die ganze Monarchie, die Hofstelle schicket in dieser Hinsicht die Verzeichnisse der zensurirten Bücher und Manuscripte mit ihrer Entscheidung an die Gouverneure in den Provinzen, an die hungarisch und siebenbürgische Hofkanzley, damit diese sie weiter an die Revisions- und Kreißämter [sic] und an die <Komitate> verschickt und in allen vorkommenden Fällen ihr Amt darnach handle.

Da jedoch in den Provinzen mancherlei Gegenstände vorkommen, welche eine schnelle Zensursentscheidung erheischen, so ist dem Gubernium in den Provinzen zugestanden, Schriften von geringe<m> Umfange und Bedeutenheit, als Kalender Zeitungen p. zu zensuriren, und ihnen das Imprimatur zu ertheilen.

Jedes Gubernium in den teutschen Erblanden hat demnach einen Gubernialrath als Zensor und Zensursreferenten aufgestellt, und sendet von Zeit zu Zeit das Protocoll seiner Amtshandlung der Hofstelle ein.

Zeither haben neue Zensoren, welche hier in Wien nebst diesem Amte noch eine andere Stelle begleiteten, die gesammte in= und ausländische Litteratur besorgt. Ihnen sind die Grundsätze genau vorgezeichnet, nach welchen sie ihr Zensursamt auszuüben haben. Da diese Grundsätze in einer Menge Verordnungen und Weisungen, welche seit mehreren Jahren erlassen, zerstreuet lagen, so habe ich sie in einen Kurzen unterrichtet [sic] zusammen fassen lassen, und E.M. hiemit allerunterthänigst vorlegen

wollen.

Aus dieser Instrukzion erhellet, daß den Zensoren erlaubt ist, auf ihre eigene Gefahr und Verantwortung gewisse Gegenstände zuzulassen, andere hingegen, wo sie Anstand nehmen, wohin auf Verboth oder Beschränkung antragen müssen, oder aber, wo die richtige Beurtheilung außer ihre<m> Gesichtskreis liegt, der Hofstelle zur Entscheidung vorzulegen.

Die Gegenstände von der letzten Geltung sind oftmals so beschaffen, dass selbst die Hofstelle ihre Zulässigkeit nicht entscheiden kann, dieser Fall tritt [sic] ein, wenn in Schriften die neuere Kriegsgeschichte und überhaupt militär. Gegenstände, Politik der auswärtigen Mächte, Verhältnisse der regierenden Fürsten, oder innere Landesverfassung und Politik zur Sprache gebracht werden.

In diesem Falle muß sich die die Zensur leitende Oberbehörde nach Umständen mit dem Hofkriegerath, mit der geheimen Hof- und Staatskanzlei, mit der Hof. Kammer und der böhm. oest. Hofstelle und endlich selbst mit der Gesetzgebungs Hof Kommission in das vorläufige Einvernehmen setzen, ehe sie im Stande ist, die in Frage stehende Schrift gründlich zu entscheiden.

Graf Bissingen trägt in seinem Vorschlag für die ital. Staaten auf ein eigenes Zensursamt an, und begründet diesen Antrag mit der grossen Anzahl von Buchdruckereien welche dormalen in Venedig existiren und mit dem<m> wichtigen Buchhandel welcher von da aus nach Italien nach der Levante und andere Länder betrieben werden.

So gross die Nachtheile auch sind, welche die Errichtung eines eigenen Zensuramts für die ital. Staaten nach sich ziehen, so bin ich dennoch der allerunterthänigsten Meinung, daß E. M. diesen Vorschlag des Grafen v. Bissingen mit einigen Modifikationen begenehmigen dürften.

So viel mir bekannt ist, so werden zu Venedig, häufig lateinische Schriften und besonders Kostspielige Ausgaben aufgelegt, und auch nachgedruckt, wir haben zeither, da sich bis jetzt kein inländischer Verleger damit befasst hat, von daher die Missalien und Breviare größtentheils bezogen. Die ital. Litteratur ist gleichfalls sehr stark, u. wegen der Nachbarschaft der neu venet. Republiken meistens sehr bedenklich. In den hiesigen Buchhandel und bei der hiesigen Zensur kommen ital. Bücher nicht so häufig vor, nur diejenigen Schriften welche sich durch inneren Werth und klassische Schreibart auszeichneten, sind biß jetzt hier zensurirt worden.

Der ganze Schwall von neueren Schriften, welche die stürmischen und revolutionären Zeiten in Italien hervorbrachten, verdient ein besonderes Augenmerk, und wird eine vollständige Prüfung und Rezensurirung der ital. Litteratur nothwendig machen.

Nebst dem verdient noch bemerkt zu werden, daß zu Venedig viele neu griechische und illyrische Werke theils im Handel vorkommen, theils auch daselbst aufgelegt werden.

Dieses alles bestimmt mich, den Antrag des Grafen Bissingen zur Errichtung einer eigenen Zensur in Venedig beizutreten, nur kann ich mich mit ihm nicht dahin vereinigen, daß diese Zensur eine Art von Kollegium ausmache, Versammlung halte, Berichte erstelle p.p.

Zur Erziehung [sic] der Gleichförmigkeit, wäre meines Ermessens eine hinlängliche Anzahl Zensoren zu ernennen, unter welchen die vorkommenden Manuscripte und Bücher, Gemälde u. Zeichnungen durch ein zu errichtendes Revisionsamt vertheilt würden.

Die Zensoren haben sodann über jedes Werk ihr Gutachten schriftlich zu geben, und nach Inhalt der oberwähnten Instrukzion, welche ihnen vollständig eben so mitzutheilen wäre, wie solche für die hiesigen Zensoren abgefasst ist, darin eine Charakteristik des Buches entwerfen [sic].

In dem Fall, wo ein Zensor eine Schrift Vermöge seiner Amts Instrukzion auf eigene Gefahr zuzulassen nicht im Stand ist, so hat er in seinem Gutachten nach den im Anschluss befindlichen Muster [sic] die <bösse> Tendenz des Buches überhaupt und insbesondere die anstössig Stellen nach der Seitenzahl zu bezeichnen, sodann aber darauf anzutragen, daß sein Gutachten dem Gubernium zur Entscheidung exhibirt werde.

Das Gubernium ist die Behörde, welche die Zensoren in ihrer Amtshandlung zu leiten hat, in dieser Hinsicht stellt es einen Rath als Zensursreferenten auf, welcher sämtliche Zensursgegenstände von Zeit zu Zeit dem LandesChef vorträgt, und durch welchen sohin die weiteren Verfügungen erlassen

werden.

Wie schon oben bemerkt worden, so kommen beim Zensurwesen häufig Gegenstände vor, wo sich die P. Hofstelle mit den übrigen Hofstellen vorläufig in das Einvernehmen zu setzen hat. Alle diese Gegenstände können von dem Gubernium nicht erledigt, sondern müssen anher an die Zensurs Oberbehörde zur Entscheidung eingesendet werden.

Von dieser Maaßregel kann vorzüglich bei Büchern, welche noch nicht gedruckt sind, bei Manuscript nicht abgegangen werden, bei schon gedruckten Büchern brauchte man nach meinem Dafürhalten zur Ersparung der Kosten, welche das Übersenden dieser Bücher verursachen würde, nicht so streng zu seyn, sondern es wäre hinlänglich wenn das Gutachten des Zensors nebst einer Inhaltsanzeige der auffallenden Stellen anher gegeben würde.

Der Grundsatz, daß die Entscheidung der hiessigen [sic] Zensur für die ganze Monarchie verbindlich ist, muß auch für die ital. Staaten, u. selbst in den Fällen Statt finden, wo die dortige Zensur über ein und dasselbe Buch ein anderes Dezisum erlassen hätten.

Das Gubernium von Venedig hat in dieser Hinsicht von Zeit zu Zeit sein Geschäftsprotocoll in Zensurssachen anher einzusenden und darin nicht allein alle die Zensur betreffende Verhandlungen sondern auch noch insbesondere das Verzeichniss der durch die dortige Zensur erlaubten und verbotenen Bücher mit der nöthigen Charakteristik derselben aufzuführen.

Durch diese einlaufenden Protokolle wird die P. Hofstelle eines Theils auf den Standpunkt gesetzt, alles genau zu beurtheilen, was daselbst im Zensurwesen geschehen ist, andern theils aber wird sie die dort zensurirten Schriften, worüber sie nichts zu erinnern hat, in den Katalog der hiesigen Hauptzensur aufnehmen, und sohin zur Richtschnur für die gesammten Erblände den Behörden Kund machen können. Diesem Zufolge erhält das Gubernium in Venedig von 14 Tagen zu 14 Tagen das Verzeichniss sämtlicher zensurirter Bücher, damit solches hienach die Revisorate Kreissämter p p verständigen könne.

Alle Verordnungen Dekrete und Weisungen sind bloß durch das Gubernium in Venedig an die unterstehenden Behörden zu erlassen, so wie auch diesen allein eingeräumt ist, wenn rechtliche und dazu geeignete Männer um Ausfolgung eines durch diese beschränkten oder verbotenen Buches zu ihren Unterricht ansuchen, es ihnen unter den vorschriftsmässigen Vorsichten gegen Revers verabfolgen zu lassen.

Um das Gubernium in Venedig im Stand zusetzen, in Ansehung der Bücherzensur sich genau nach den allerhöchsten Vorschriften zu benehmen, so werde ich eine Abschrift sämtlicher Normalien so wie sie nach und nach erflossen, veranstalten, und demselben seiner Zeit mittheilen lassen. Indessen dürfte die oberwähnte Instrukzion welche im Auszug das wesentlichste und praktische enthält, sowohl für den Zensurs-Referenten als auch für die Zensoren hinreichend seyn.

E. M. dürften sich dennoch geneigt finden, dem Grafen Bissingen die genaue Befolgung ohne weitem aufzutragen, nebstdem aber demselben zu erinnern, daß er nach de<n> zeither erörterten Grundzügen in Ansehung der in Venedig zu errichtenden Zensur die Personen in Antrage bringe, welchen er das Zensursreferat und die Zensorsstellen nach den Bedürfniss der ital. Staaten zu zutheilen gedenke.

Es erübrigt mir nur noch E. M.

ad III. über einen der wichtigsten Punkte meine unterthänigste Meinung vorzulegen, es ist dieses die Origanisirung [sic] eines oder mehrerer Revisionsämter in den ital. Staaten.

Von der guten Einrichtung dieses Revisionsamtes hängt der richtige Vollzug der Zensursgesetze, die Manipulation <aller> mit dem Zensurwesen in Verbindung stehenden Gegenstände ab. Es ist demnach als die Grundveste an zusehen, auf welcher das ganze Zensursgebäude errichtet ist.

Die wesentlichen Geschäfte des Revisionsamtes bestehen in folgendem: Es muss die Manuscripte, welche gedruckt werden sollen, von den Partheien über nehmen, unter die Zensoren vertheilen, und nach Erledigung derselben sie mit der Zensurs Entscheidung an die Partheien hinausgeben. Über dieses Geschäft soll es besondere Vermerkbücher halten.

Eine ähnliche Manipulation findet statt bei Büchern, welche eingeführt werden, und noch nicht

zensurirt sind. Bei den schon gedruckten Büchern überhaupt welche aus der Fremde anlangen, <sind> nebstdem noch mehreren Amtshandlungen anzuwenden.

Das Revisionsamt muß seiner phisichen Lage nach nicht weit von der Mauth entfernt seyn, von der Math werden alle eingetroffenen Büchern und Bücherballen auf das Revisionsamt gebracht und daselbst durchsehen / revidirt / diejenigen, welche nach Inhalt der Vormerkbücher u. Kataloge erlaubt sind, werden hinausgegeben, die Verbothenen auf dem Amt zurück behalten, und nach Umständen außer Landes zurück gesendet, die noch nicht zensurirten in die Zensur eingeleitet.

Wegen der unzählbaren Menge der gedruckten Bücher ist diese Arbeit eine der mühsamsten und häcklichsten weil der Revisionsbemate oftmals gezwungen ist, in den Katalogen, worin alle zensurirte Bücher vorgemerkt sind, nachzuschlagen.

Das hiesige R. A. hat nebstdem die Pflicht, die Verzeichnisse der von 14 zu 14 Tagen erlaubten und verbothenen Bücher und Manuscripte zu erfassen, und in Druck legen zu lassen, damit solche von hieraus zur Richtschnur der Behörden in die Provinzen geschickt werden können.

Es durch geht ferner die Bücherankündigungen der Buchhändler, die Bücher Verzeichnisse, der Privaten, welche bei Sterbfällen oder sonst öffentlich lizitirt werden sollen, streicht diejenigen Bücher aus, welche verbothen, oder auch nicht öffentlich verkauft werden dürfen, und lässt die Bücher selbst zur Aufbewahrung auf das Amt bringen.

Aus diesem kurzen Abriß erhellet zwar, daß die Verrichtungen des K. Beamten größtentheils in <Kanzlei> und mechanischen Arbeiten bestehen, allein demungeachtet nur einen guten K. Beamten erfordert, daß er Kenntnisse in der Litteratur, in alten und neuen Sprachen, sowie auch vom Buchhandel besitzt, nebstdem aber ein unbestechlicher und redlicher Mann sei, der sich weder durch Buchhändler noch andere interessirte Personen in seinen Amtspflichten irre machen lasse.

Anderer Seits liegt aber auch am Tage, dass dessen Verrichtungen von jener eines Zensors wesentlich verschieden sind, und nicht wohl, wie Graf v. Bissingen anträgt, in eine und die nemliche [sic] Person vereinigt werden können, denn die Bestimmung des erstern ist das Gesetz in Vollzug zu setzen, welches letzterer gegeben hat. Das Zusammenschmelzen beider so verschiedener Amtshandlungen würde nur Anlass zu nachtheiligen Kollisionen geben.

Nach dem in E. M. Staaten eingeführten System sind ebenso viele Revisionsämter, als Provinzen und Landesgubernien sind. In den Kreissen und Kreisstädten aber sind die Kreissämter angewiessen auf Vollziehung der Zensurgesetzts zu wachen, in wichtigen Fällen aber die Amtshandlung der R. A. aufzufordern.

Zur Herstellung einer Gleichförmigkeit dürfte es daher keine<m> Zweifel unterliegen, daß in Venedig als den Sitz des Guberniums in den ital. Staaten ein Revisionsamt nach dem Muster des hiesigen errichtet werde, ob aber die phis. Lage, die vielen ansehnlichen und <volk>reichen Städte, der ansehnliche Buchhandel, welchen Graf v. Bissingen selbst in Anregung bringt, nicht noch einige Nebenrevisionsämter nothwendig machen, ob diese in den Orten, wie das Capitanamt seine Sitz hat, oder sonst in andern Städten anzulegen seye, hierüber wäre nach meiner treugehörigsten Meinung vorläufig Graf v. Bissingen zu vernehmen, und sein Vorschlag zu gewärtigen.

Um ihm mit dem ganzen Detail des hiesigen R. A. bekannt zu machen, habe ich von letztern einen vollständigen und alles umfassenden Abriss seiner Amtsmanipulation verfassen lassen, welcher sich hier im Anschluss befindet, nur habe ich noch zu bemerken, daß die hiesige sehr weitwendige Revisionsgeschäfte [sic] obgleich mit der größten Anstrengung zeither durch zwei Revisoren einen Kanzlisten einen Diurnisten und einen Amtsdienner besorgt werden.

Da auf einer guten und zweckmässigen Einrichtung des R A alles beruht, so dürfte der guten Sache gedient seyn, wenn ein in den hiesigen Revisionsgeschäften genau unterrichteter Beamter in Venedig angestellt würde, in dieser Hinsicht wage ich es E. M., ohne de<m> Grafen v. Bissingen bei der Ernennung der dortigen Revisionsbeamten vorgreifen zu wollen, den aus Freiburg gebürtigen Franz Schneller zu empfehlen, derselbe ist seit 4. Monathen bei dem hiesigen R.A. als Diurnist angestellt, hat seine Studien mit Auszeichnung vollendet, besitzt gute Sprachkenntnisse sowohl in ältern als neuern Sprachen, und ist mir von Seiten eines guten moralischen Karakters von mehrern verlässlichen Männern

rühmlichst empfohlen worden, gleichwie dessen hinlängliche Kenntniß des hiesigen R. Geschäftes durch eine Ausarbeitung bestätigt wird, welche er mit einem mündlichen Gesuch um Anstellung in Venedig R. A. überreicht hat.

Durch die zeither entwickelten Grundsätze glaube ich das wesentlichste erschöpft zu haben, was <vor> der Hand zur Einrichtung des Zensurswesens in den ital. Staaten nothwendig ist. Wenn E. N. nach meine<m> ehrfurchtsvollen Antrag nunmehr den Grafen v. Bissingen diese Grundsätze zu seiner Richtschnur vorzuschreiben, und ihm sämtliche Beilagen meines allerunterthänigsten Vortrags mitzutheilen geruhen, so dürfte in der Hauptsache die Gleichförmigkeit erzielet, und ein solcher Geschäftszweig im Zensurswesen eingeführt werden, der den allerhöchsten Gesinnungen E. M. in Ansehung dieses für die Staatsverwaltung so wichtigen Geschäftszweiges in aller Hinsicht entsprechend ist.

Wien am 28. 8br. 803. Ohms. [Leiter der Polizeihofstelle]